

Satzung

für Wohnheimräte in den Wohnanlagen des Studierendenwerks Koblenz

Stand 07/2017

Paragraphen

§I Zweck

- (1) Die Räte fördern das Gemeinschaftsleben im Wohnheim.
- (2) Sie vertreten Bewohnerinteressen und unterstützen die Wohnheimverwaltung.

§II Mitglieder

- (1) Der Rat wird von den Bewohnern gewählt*.
- (2) Es gibt max. neun Mitglieder.

§III Ämter

- (1) Jedes Mitglied bekleidet ein Amt.
- (2) Ein Mitglied ist Sprecher und ein weiteres stellv. Sprecher.
- (3) Weitere Ämter sollten zu den Themen Finanzen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Sport und Nachhaltigkeit vergeben werden.
- (4) Die Mitglieder übernehmen Verantwortung für Aktionen des Rates in den Themen ihres Amtes.

§IV Sitzungen

- (1) Drei Sitzungen pro Semester sind Pflicht.
- (2) Mind. eine davon ist öffentlich.
- (3) Für jede Sitzung wird ein Protokoll geschrieben.

Details/Erläuterungen

Die Wohnheimräte nehmen Einfluss auf das Leben in den Wohnanlagen und dessen Qualität. Sie fördern das Gemeinschaftsleben und die Integration aller Bewohner. Sie unterstützen die Wohnheimverwaltung des Studierendenwerks, indem sie entstehende Bedürfnisse der Studierenden in den Wohnanlagen rückmelden und sich an der Gestaltung von Lösungsvorschlägen beteiligen.

Mitglied des Wohnheimrats ist, wer von den Bewohnern der Wohnheime des Studierendenwerks gemäß der aktuellen Wahlordnung gewählt worden ist. Der Wohnheimrat besteht aus max. neun Mitgliedern, wobei mind. drei wünschenswert sind.

Für sein Amt ist man Ansprechpartner und Hauptorganisator. Jedes Mitglied kann bei den anderen Ämtern mithelfen.

Der Sprecher hat folgende Aufgaben:

- Kommunikation zum Studierendenwerk
- Achtet auf ordentliche Amtsausführungen
- Stellt bei verantwortungsvoller Amtsausführung von mind. einem Jahr ein Zertifikat aus (z.B. für Antrag auf Wohnzeitverlängerung).

Vorschläge für Ämter:

Controlling & Finance Manager (CFM): Der CFM ist Kassenwart, er überwacht die Finanzen im Sinne von §VI Finanzen.

Social Event Manager (SEM): Der SEM organisiert Veranstaltungen, die das Gemeinschaftsleben fördern. Z.B. Koch-, Spiele- und Kinoabende, Willkommensfeiern etc. Mehrere SEMs sind möglich.

Communication & Recruitment Manager (CRM): Der CRM ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Rates gegenüber der Bewohner zuständig, d.h. Informieren über Beschlüsse, Werbung für Events und Recruitment von neuen Mitgliedern.

Sportsmanager (SPM): Der SPM kümmert sich um alles rund um das Thema Sport. Er ist z.B. für die Pflege und Gestaltung des Fitnessraumes zuständig (falls vorhanden).

Environmental Specialist (ESP): Der ESP kümmert sich um alles rund um das Thema Nachhaltigkeit. Z.B. Mülltrennung/-vermeidung und Energiesparen.

Vertrauensmann/Frau: Je ein männl. und ein weibl. Mitglied sollten als Zusatzaufgabe zur Vertrauensperson gewählt werden. Diese stellen ihre persönl. E-Mail-Adressen im Schaukasten zur Verfügung, sodass sich jeder Bewohner bei Problemen (z.B. Belästigungen) im Wohnheim diskret und direkt an sie wenden kann. Die Vertrauenspersonen geben keinerlei Informationen an Dritte (auch nicht an den Rat) weiter.

Für die Ratsmitglieder verpflichtende Wohnheimratssitzungen finden mind. dreimal/Semester statt.

Es findet pro Semester eine vorher angekündigte öffentliche Sitzung statt, zu der alle Bewohner des jeweiligen Wohnheims zur Mitgestaltung eingeladen sind.

Pro Sitzung wird von einer festgelegten Person ein Protokoll geschrieben, in dem die wichtigsten Ergebnisse und Aufgaben festgehalten und anschließend per Rundmail veröffentlicht werden.

§V Beschlüsse

können gefasst werden, wenn...

- (1) mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und
- (2) eine einfache Mehrheit vorliegt.

§VI Finanzen

- (1) Nur Mitglieder können über Finanzmittel des Rates verfügen.
- (2) Sie sind nur für das Wohnheim und seine Bewohner zu verwenden.

§VII Studierendenwerk (STW)

- (1) Ein regelmäßiger Austausch mit dem STW findet statt.
- (2) 1x/Semester gibt es ein gemeinsames Treffen zwischen STW und allen Wohnheimräten.
- (3) 1x/Semester ist ein Bericht an das STW zu schicken.

§VIII Ämterübergabe

- (1) Neue Mitglieder müssen eingearbeitet werden.
- (2) Ausscheidende Mitglieder sind gebührend zu ehren.

In der ersten Sitzung nach Neuwahl*...

- (3) ist der Sprecher von den Mitgliedern zu wählen.
- (4) sind die Ämter zu verteilen.
- (5) ist diese Satzung jedem Mitglied auszuhändigen.

Der Wohnheimrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse fasst der Wohnheimrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (bei Patt entscheidet Sprecher).

Über ggfs. vorhandene finanzielle Mittel des Wohnheimrats können nur dessen Mitglieder verfügen.

Ein regelmäßiger Austausch mit dem Studierendenwerk zwecks konstruktiver Zusammenarbeit findet statt

Pro Semester soll ein gemeinsames Treffen zwischen STW und den Wohnheimräten aller Wohnheime stattfinden, zu dem pro Wohnheim mind. der Sprecher oder ein Vertreter kommt. Zu dem Treffen, das möglichst in der Mitte des Semesters stattfindet, lädt das STW ein. Am Ende des Semesters ist ein kurzer Bericht über die wichtigsten Tätigkeiten des Rates (mit Ämterangaben) an das STW zu schicken (E-Mail).

Dienstältere Mitglieder sind in der Verantwortung, die neuen Mitglieder umfassend für die neuen Aufgaben einzuarbeiten, um eine nachhaltige und langfristige Arbeit des Rates zu gewährleisten

Nach der Neuwahl muss die Satzung unverzüglich jedem neugewählten Mitglied ausgehändigt werden (Erhalt und Kenntnisnahme per Unterschrift bestätigen).

***Bitte Wahlordnung beachten!**